



Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Jesteburg (Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 01.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ehrenbeamter/in und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Jesteburg wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte/innen und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger/innen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird für jeden vollen Monat gezahlt, in dem Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger/innen das Amt oder die Funktion innehaben. Die Auszahlung erfolgt jeweils halbjährlich zum 01.06. und 01.12..
- (3) Führt der/die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als drei Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die folgende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter/in die Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

- (1) Folgende Ehrenbeamte/innen und sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
 1. der/die Gemeindebrandmeister/in Euro 180,00
 2. der/die stellvertretende Gemeindebrandmeister/in Euro 90,00
wenn gleichzeitig das Amt eines Ortsbrandmeisters ausgeübt wird, reduziert sich die Aufwandsentschädigung auf Euro 35,00

3. der/die Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr	
3.1 als Feuerwehrstützpunkt	Euro 70,00
3.2 als Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	Euro 60,00
4. der/die stellvertretende Ortsbrandmeister einer Orts-FFW	
4.1 als Feuerwehrstützpunkt	Euro 35,00
4.2 als Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	Euro 30,00
5. sonstige ehrenamtliche Funktionsträger/innen auf Samtgemeindeebene	
5.1 Gemeindeausbildungsleiter	Euro 30,00
5.2 Gemeindegemeinschaftsbeauftragter	Euro 26,00
5.3 Gemeindefunkwart	Euro 30,00
5.4 Gemeindegemeinschaftsführer	Euro 26,00
5.5 Gemeindezeugwart	Euro 26,00
5.6 Gemeindepressewart	Euro 20,00
5.7 Gemeindejugendwart	Euro 40,00
5.8 Schulklassenbetreuer	Euro 26,00
5.9 Atemschutzgerätewart	Euro 20,00
6. sonstige ehrenamtliche Funktionsträger/innen auf Ortsebene	
6.1 Gerätewart/in in einer Stützpunktwehr	Euro 40,00
6.2 Gerätewart/in in einer Ortsfeuerwehr	Euro 30,00
6.3 Jugendwart/in	Euro 20,00
6.4 Atemschutzgerätewart	Euro 20,00

- (2) Funktionsträger/innen sowie stellv. Funktionsträger/innen, die neben ihrer jeweiligen Funktion eine weitere Funktion oder Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für ihre Funktion festgesetzten Betrag die Hälfte des für die weitere Funktion bestimmten Betrages.
- (3) Mit dieser Entschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamter/in bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (insbesondere die Fahr- und Reisekosten innerhalb der Samtgemeinde Jesteburg, das Bekleidungsgeld, die Telefongebühren, das Schreibmaterial und ähnliche Auslagen) abgegolten.

§ 3

Auslagen und Verdienstausschlag

- (1) In Ausnahmefällen können bei Vorliegen außergewöhnlicher Belastungen für bestimmte Tätigkeiten der Funktionsträger/innen, deren Ausmaß nicht vorhersehbar war, auf Antrag die tatsächlichen Auslagen erstattet werden.
- (2) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden bei der Teilnahme an Einsätzen oder an Lehrgängen auf Antrag die nachgewiesenen Auslagen und der Verdienstausschlag für bis zu 8 Stunden pro Tag erstattet. Abweichend von § 2 Abs. 3 gilt dies bezüglich des Verdienstausschlages auch für Feuerwehrmitglieder, die eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 erhalten.

- (3) Voraussetzung für die Erstattung von Verdienstaussfall ist, dass die Inanspruchnahme zu solchen Zeiten erfolgt, die üblicherweise für eine Erwerbstätigkeit (i. d. Regel acht Stunden täglich) zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch der unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand (z.B. Wegezeit), nicht jedoch die allgemeine Vorbereitung, die – entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr – auch außerhalb der Zeit der Erwerbstätigkeit erledigt werden kann.
- (4) Bei Beschäftigten und Auszubildenden wird dem Arbeitgeber als Verdienstaussfall das nachgewiesene volle Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge für die Sozialabgaben für die Zeit des Feuerwehreinsatzes oder des Lehrganges auf Antrag erstattet.
- (5) Selbstständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € je Stunde erstattet. Als Nachweis haben selbstständig Tätige einen schriftlichen Nachweis über den Verdienstaussfall vorzulegen. Im Einzelfall können weitere Nachweise eingefordert werden.
- (6) Auf Antrag werden Mitgliedern in der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mind. einem Kind unter 10 Jahren bis zu einem Betrag von Euro 10,00 je angefangener Stunde, jedoch höchstens Euro 30,00 je Betreuungstag erstattet. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst in gewohntem Umfang wahrnehmen konnte.

§ 4 Reisekosten

Für die vom Samtgemeindebürgermeister angeordneten und genehmigten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes wird ehrenamtlich Tätigen eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

§ 5 Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung

Soweit nach den einkommenssteuerlichen Bestimmungen die Aufwandsentschädigung zu versteuern ist, kann auf Antrag der Empfänger die Pauschalversteuerung durch die Samtgemeinde durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

§ 6 Ausnahmegenehmigungen

Der Samtgemeindebürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15.03.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung vom 06.03.2008 außer Kraft.

Jesteburg, den 09.03.2012

Höper
Samtgemeindebürgermeister